

Dieser Ausdruck berücksichtigt:

1. den am 1. Juli 1993 in Kraft getretenen Erlass „Fortbildung der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 23. September 1993 (Mittl.bl. M-V S. 451),
2. den am 20. Juni 1995 in Kraft getretenen 1. Änderungserlass vom 20. Juni 1995 (Mittl.bl. M-V S. 201),
3. den am 1. Februar 1998 in Kraft getretenen 2. Änderungserlass vom 10. Dezember 1997 (Mittl.bl. KM M-V 1998 S. 9),
4. den am 17. November 2006 in Kraft getretenen 3. Änderungserlass vom 27. Oktober 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 679).

Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern

## **Fortbildung der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Erlaß des Kultusministeriums

Vom 23. September 1993

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Lehrkräfte sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne dieses Erlasses verpflichtet.
- 1.2 Lehrerfortbildungsveranstaltungen sollen die Lehrkräfte in die Lage versetzen, den sich ändernden Anforderungen ihres Berufes zu entsprechen.
- 1.3 Die Verpflichtung zur Fortbildung umfaßt auch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit.

### **2. Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen**

- 2.1 Planung, Organisation und Durchführung der Lehrerfortbildungsveranstaltungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern obliegt dem Landesinstitut Mecklenburg-Vorpommern für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.).
- 2.2 Dem Landesinstitut Mecklenburg-Vorpommern für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.) obliegt die Zuständigkeit der Anerkennung oder Ablehnung von Fortbildungsveranstaltungen Dritter.

### **3. Genehmigung**

- 3.1 Anträge zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Schulleiter.

### **4. Dienstbefreiung**

- 4.1 Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen kann den Lehrkräften bis zu 5 Tagen Dienstbefreiung je Schuljahr vom Schulleiter gewährt werden, sofern dienstliche Gründe einer Genehmigung nicht entgegenstehen.
- 4.2 Für Fortbildungsveranstaltungen bei einer Dauer von mehr als 5 Tagen kann die oberste Schulaufsichtsbehörde den Lehrkräften weitere Dienstbefreiung erteilen.
- 4.3 Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann die Befugnis nach Nr. 4.2 dieses Erlasses auf die untere Schulaufsichtsbehörde bzw. auf die Schulleiter der beruflichen Schulen delegieren.

## **5. Schulinterne Fortbildung – Pädagogische Klausurtagung**

- 5.1 Neben den zentralen und regionalen Fortbildungsveranstaltungen wird in jeder öffentlichen Schule schulinterne Lehrerfortbildung in eigener Verantwortung durchgeführt. Die schulinterne Fortbildung muß sich inhaltlich an der Umsetzung des Schulprogramms orientieren.
- 5.2 Je Schulhalbjahr, an beruflichen Schulen je Schuljahr, ist an jeder Schule an einem unterrichtsfreien Tag eine schulinterne Fortbildung als Pädagogische Klausurtagung durchzuführen.
- 5.3 An den allgemeinbildenden Schulen kann in besonders begründeten Fällen eine Pädagogische Klausurtagung an zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen im Schuljahr durchgeführt werden. Diese muß inhaltlich plausibel und von der Lehrer- und Schulkonferenz beschlossen sein.

## **6. Schlußbestimmung**

- 6.1 Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlaß „Vorläufige Regelung der Fort- und Weiterbildung für die Lehrkräfte des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 12. November 1992 (Az.: VII 202-321-7.27) außer Kraft.